Vollzug des Landesjagdgesetzes

Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Soonwald im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Vorderer Hunsrück

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks **Vorderer Hunsrück** die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Soonwald** unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Per-

sonen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Rhein-Hunsrück-Kreis und Bad Kreuznach haben unter Beratung der Kreisjagdmeister und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Vorderer Hunsrück der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirksgrenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt. Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück bestimmt. Die Bestimmung der Aufsichtsbehörde erfolgte unter Berücksichtigung des hohen Anteils gemeinschaftlicher Jagdbezirke im nördlichen Teil der Rotwildhegegemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestands-

kräftig ist, werden die Mitglieder der Hegegemeinschaft durch die von der Kreisverwal-

tung Rhein-Hunsrück-Kreis als zuständige Aufsichtsbehörde beauftragte Person zur

konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft eingeladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstver-

waltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt,

wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen

ist.

Neustadt, den 19.08.2013

Im Auftrag

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

3/5

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Soonwald

Zugeordnete Jagdbezirke:

Argenthal-Feld

Argenthal-Wald

Ellern EJB

Ellern GJB

Im Rehstück EJB (FA Soonwald)

Soonwald EJB (FA Soonwald)

Hochsteinchen EJB (FA Simmern)

Holzbach-Ohlweiler

Mengerschied-Feld

Mengerschied-Wald

Mutterschied-Wald

Rheinböllen

Riesweiler-Feld

Riesweiler-Wald

Sargenroth-Feld

Sargenroth-Wald

Simmern-Wald

Tiefenbach-Feld

Tiefenbach-Wald

Dörrebach

Dörrebach EJB

Hergenfeld-Gibuswald EJB

Kohlenberg EJB

Utschenwald I EJB

Utschenwald II EJB

Schöneberg

Schöneberg EJB

Schöneberg-Lehn

Seibersbach EJB

Seibersbach

Spabrücken

Alteburg EJB

Gebroth

Gebroth-Ost EJB

Ippenschied

Pferdsfeld

Pferdsfeld-Flughafen EJB

Spall-Münchwald

Winterbach

Ensborn EJB (FA Simmern)

Gehlweiler

Gemünden von Salis-Feld

Gemünden von Salis-Wald

Gemünden-Feld

Gemünden-Wald

Henau

Schwarzerden

Seesbach I

Seesbach II

Langenthal